



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Grundfunktionen und Organisationsstruktur der zu errichtenden Audiovisuellen Medienzentren

Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 1974

III. Computergestützte Instruktion und Information (CI)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78372](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78372)

terrichtens zu demonstrieren bzw. zu beobachten, selbst zu erproben und weiterzuentwickeln.

III. Computergestützte Instruktion und Information (CI)

Für diesen Bereich liegt noch kein zwischen den Gesamthochschulen abgestimmtes gemeinsames Konzept vor. Soweit sich in den Einzelpapieren bereits bestimmte Vorstellungen niedergeschlagen haben, sind diese im Benchmen mit den ADV-Arbeitskreisen weiter zu erörtern und in einem Prioritätenkatalog zu berücksichtigen. In jedem Fall ist auch im CI-Bereich Vorsorge für die weitere wissenschaftlich-technische Entwicklung und die Erfordernisse der Gesamthochschulen zu tragen.

Soweit Bereitstellung und Einsatz sonstiger AV-Medien (z. B. Filme, Dias, Folien, Schallplatten etc.) nicht durch die Bereiche HIF, SL und CI abgedeckt sind, werden die entsprechenden Aufgaben im Funktionsbereich "Sonstige Medien" (SM) wahrgenommen.

C. Organisationsstruktur

Das AVMZ orientiert sich als zentrale Einrichtung am Hochschulgesetz (§ 37) und der vorläufigen Grundordnung. Dies kommt zum Ausdruck in den Entwürfen einer vorläufigen Satzung für das AVMZ. Dort sind die Auswahl des Leiters sowie die Zusammensetzung und Auswahl des Beirates geregelt, der durch seine Mitglieder die AVMZ-bezogene Interessenstruktur der Hochschulangehörigen widerspiegelt und die Aufgaben des Leiters mitbestimmt. Die Besetzung der Stelle des Leiters erfolgt nach folgendem Modus:

Die Stelle des Leiters wird vom Rektorat ausgeschrieben. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen empfiehlt der Beirat des AVMZ der Hochschule einen geeigneten Bewerber. Die Gesamthochschule schlägt auf der Grundlage der Empfehlung des Beirates dem Minister für Wissenschaft und Forschung einen Bewerber vor., Dem Leiter obliegt es, im Rahmen der Beschlüsse des